

112. Ist der § 180 Abs. 3 StGB. auch dann anzuwenden, wenn nicht an Dirnen vermietet, sondern die Wohnung gewährt wird, um einer nicht gewerbsmäßigen Unzucht Vorschub zu leisten? Wie ist in diesem Falle die Vermietung von Schlafstellen zu beurteilen; fällt sie unter den § 49a MieterSchG.? Wann liegt Ausbeutung vor?

II. Straffenat. Urtr. v. 22. Juli 1937 g. St. 2 D 213/37.

I. Landgericht Dessau.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat im Hause ihres Mannes fortgesetzt Zimmer und Schlafstellen nicht an Dirnen, sondern an ledige Männer und Frauen vermietet, die dann zusammen schliefen und miteinander geschlechtlich verkehrten.

1. In dem Urteil ist festgestellt, daß die Angeklagte die Unzucht der Mieter fortgesetzt geduldet hat, obwohl die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit vorlag, sie abzustellen. Die Strafkammer hat die Angeklagte trotz des § 180 Abs. 3 StGB. verurteilt. Es fragt sich daher, ob diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall überhaupt anwendbar ist. Das ist zu bejahen.

Der Abs. 3 des § 180 StGB. ist durch den § 16 des G. z. Verhütung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) eingefügt worden. In der Begründung zu diesem Gesetz (RegVorl. v. 6. Juni 1925 Nr. 975 der dritten Wahlperiode des Reichstages 1924/1925 S. 11) wird zu dem § 15 des Entwurfes ausgeführt, nach Aufhebung der Bordelle werde der Abs. 3 in den § 180 StGB. eingefügt, um den gewerbsmäßig Unzuchttreibenden die Möglichkeit zu gewährleisten, eine Wohnung zu finden, damit die Unzucht nicht auf die Straße und in die Familie gedrängt werde. Dieser Gesichtspunkt wird auch in der Rechtsprechung zum § 180 Abs. 3 betont (RGSt. Bd. 62 S. 341; Bd. 63 S. 166; Bd. 64 S. 110, S. 280). Trotzdem trifft der § 180 Abs. 3 StGB. nicht nur den Fall der Vermietung an Dirnen. Das ergibt sich eindeutig aus seinem Wortlaute, der von einer Person spricht, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; es kommen also keinesfalls nur Dirnen in Frage, sondern auch solche weibliche Personen, die zwar Unzucht, aber keine Gewerbsunzucht treiben, und ferner auch Männer. Dieser Folgerung, die aus dem Wortlaute des Gesetzes zu ziehen ist, steht der vom Gesetzgeber erstrebte, oben bezeichnete Hauptzweck, den Dirnen Wohnung zu schaffen, nicht entgegen. Denn auch die nicht gewerbsmäßige Unzucht braucht ein Unterkommen, wenn sie nicht auf die Straße und in die Familie getrieben werden soll. Gegen die Anwendung des § 180 Abs. 3 StGB. ist deshalb aus diesem Gesichtspunkte nichts einzuwenden. Daß die Angeklagte zu derselben Zeit an mehrere Pärchen vermietet hatte, zum Teil sogar dasselbe Zimmer, steht der Anwendung des § 180 Abs. 3 ebensowenig entgegen wie die Vermietung eines ganzen Hauses an Dirnen (RGUrt. v. 17. September 1935 1 D 371/35 = JW. 1936 S. 261 Nr. 22).

Auch die Vermietung von „Schlafstellen“ ist als Gewähren von Wohnung i. S. des § 180 Abs. 3 StGB. anzusehen; es ist anzunehmen, daß die Mieter kein anderes Unterkommen hatten und die Unzucht bei Benutzung der Schlafstellen stattfinden sollte. Die Anwendbarkeit des § 49a MieterSchG. scheidet aber aus, da das Vermieten einer Schlafstelle keine Raummiete darstellt.

2. Auch den Begriff des Ausbeutens hat die Strafkammer zutreffend aufgefaßt. Sie hat sich allerdings nicht mit den Grundfragen auseinandergesetzt, die das RG. für den Fall aufgestellt hat, daß an Dirnen vermietet wird; der Gerichtshof hat es für diesen

Fall als zulässig angesehen, daß der Vermieter neben der reinen Raummiete noch eine Vergütung für besondere Leistungen (z. B. für Überlassen und Nutzung der Einrichtungsgegenstände, für Wäschebenutzung, Aufwartung, Heizmaterial usw.) und den sog. Unbequemlichkeitszuschlag (für Entwertung anderer Räume infolge der Vermietung an Dirnen, Schädigung des Rufes des Vermieters, nicht nachprüfbarer Verkehr fremder, oft angetrunkener Menschen) von den Dirnen fordern darf (RGSt. Bd. 53 S. 286, Bd. 62 S. 341, 345 ffg., Bd. 63 S. 166). Allein diese Grundsätze können nicht ohne weiteres für die Frage herangezogen werden, ob ein Ausbeuten von Mietern vorliegt, die nicht gewerbsmäßig Unzucht treiben. Hier wird es vielmehr in der Hauptsache darauf ankommen, ob der angemessene Mietzins überschritten worden ist (RGSt. Bd. 63 S. 167, S. 415). Der Mietzins umfaßt den Preis für die Überlassung der Raumbenutzung und die Vergütung für besondere Leistungen (z. B. Überlassen von Einrichtungsgegenständen, Wäschebenutzung, Aufwartung usw.; RGSt. Bd. 62 S. 345, 347). Dabei ist aber auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen, die für den Mietpreis von Bedeutung sind; es ist also z. B. beachtlich, wenn ein Zimmer nicht an eine Person, sondern an zwei Personen vermietet wird. Der bei Vermietung an Dirnen zu berücksichtigende Unbequemlichkeitszuschlag kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht.